



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 1/2023

13. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Dritte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 30. November 2022 Seite 1

**Dritte Ordnung
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
zur Änderung der Beitragsordnung
Vom 30. November 2022**

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai 2019 (SächsABl. AAz. S. A 466), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung vom 10. Mai 2021 (SächsABl. AAz. S. A 302), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Beitrag wird auf 89,00 Euro festgesetzt.“
2. § 2 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 79,90 Euro,“
3. § 2 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,70 Euro,“
4. § 2 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst: „c) für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds, studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 5,40 Euro.“
5. § 4 Abs. 7 wird wie folgt gefasst: „Studierende an den Hochschulstandorten Schneeberg, Markneukirchen und Reichenbach sind vom Beitragsanteil für die Hochschulgastronomie nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) befreit. Beurlaubte Studierende sowie Fern- oder Weiterbildungsstudierende, die glaubhaft machen, dass sie mindestens vier Monate pro Semester keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 30. November 2022